

**Die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde
Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66121 Saarbrücken – Ordnungsamt –

ERLAUBNIS BESCHEID
gemäß § 34c Gewerbeordnung - GewO -

Gemäß § 34c der Gewerbeordnung, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 7 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung – Gewerbeordnungs-Zuständigkeitsverordnung GewOZVO – vom 21.10.2014 (Amtsblatt des Saarlandes 2014, Seite 394ff) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der

Immobilienverwaltung Pasquini GmbH

vertreten durch

Herrn Michel Pasquini
geboren am 19.10.1970

die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung erteilt,
in der gewerblichen Niederlassung in

66113 Saarbrücken, Rastpfuhl 6

folgende Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben:

Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO)

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absätze 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder die Verwaltung von Mietverhältnissen über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Dritte.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Rechtsvorschriften, nach denen der Beginn des Gewerbebetriebes von weiteren Voraussetzungen abhängig ist, bleiben unberührt. Die Erlaubnis gilt unbefristet für den gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung d.h. für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV vom 07.11.1990, BGBl. I S. 2479), in der derzeit gültigen Fassung sind bei der Gewerbeausübung zu beachten.
3. Der Beginn, die Beendigung der Gewerbetätigkeit, eine Betriebssitzverlegung, Geschäftsführerwechsel bei einer GmbH usw. ist sofort der Betriebssitzgemeinde (Steueramt – Gewerberegister, unter Vorlage dieser Erlaubnis) sowie der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Die Erteilung von Auflagen behalte ich mir vor.

Gebührenfestsetzung:

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für diese Erlaubnis erfolgt gemäß Nummer 385 (Gewerberechtliche Angelegenheiten) Punkt 12. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses des Saarlandes in Verbindung mit § 7 Saarländisches Gebührengesetz vom 24.06.1964 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 629) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Gebühr beträgt 800,00 Euro.

Gründe:

Wer gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten will (Wohnimmobilienverwalter), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 34c Abs. 1 Satz 1 GewO).

Zuständige Erlaubnisbehörde ist gemäß den §§ 2 und 7 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeordnungs-Zuständigkeitsverordnung, vom 21.10.2014, Amtsblatt des Saarlandes 2014, Seite 394ff) in der derzeit gültige Fassung die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Das Bestehen der für die Erlaubniserteilung notwendigen Haftpflichtversicherung wurde ebenfalls nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO wird daher im beantragten Umfang erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus, 66104 Saarbrücken erhoben werden.

Saarbrücken, 27. März 2019
Im Auftrag

Schreiber
Stadtamtsrätin

